



SPIELPLATZORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 gemäß § 41 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle im Bereich der Marktgemeinde Bad Schallerbach bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Bad Schallerbach stehen (im Folgenden kurz als „Spielplätze“ bezeichnet), Anwendung.

Die öffentlichen Spielplätze sind Anlagen, die den Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung und Erholung dienen sollen. Sie werden als Kinderspielplatz, Kinder- und Ballspielplatz sowie Sondernutzungen wie Ballspielwiese etc. eingeteilt. Die Art des jeweiligen Spielplatzes wird auf den Hinweistafeln angegeben.

§ 2

Benutzungsberechtigter Personenkreis, Umfang der Benutzungsrechte

1. Die Spielplätze wurden für Kinder (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson die Spielplätze benutzen) und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angelegt. Des Weiteren haben aufsichtsführende erwachsene Personen Zutritt zu den Spielplätzen und den zugehörigen Sitzgelegenheiten.
2. Der Eintritt in die Spielplätze ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 nur Fußgängern gestattet.
3. Das Befahren der Spielplätze mit Rollstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen (z.B. Dreirädern, Rollern, Kinderautos u. dgl.) ist erlaubt. Ebenso das Befahren mit Einsatz- und Erhaltungsfahrzeugen. Fahrräder dürfen mitgeführt werden, wenn im Bereich der Spielplätze keine Abstellplätze vorhanden sind. Auf dafür vorgesehene Flächen dürfen auch Fahrräder, Skateboards und alle Arten von Rollschuhen verwendet werden. Das Befahren der Spielflächen mit motorisierten Fahrzeugen – auch mit E-Antrieb (z.B. E-Bikes oder E-Roller) ist nicht gestattet.



4. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen nicht gefährdet und unzumutbar belästigt werden.
6. Das Spielen in Kleinkindbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind, bleibt Kleinkindern vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.
7. Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte (z.B. Zelte) und das Nächtigen, sind auf den Spielplätzen verboten.
8. Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und/oder Kochgeräten sind in den Spielplätzen verboten (außer nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Marktgemeinde Bad Schallerbach im Zuge einer Veranstaltung).
9. Eine Benützung der Spielplätze zu Werbe- und Erwerbszwecken jeder Art ist untersagt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen von Bad Schallerbacher Vereinen und Institutionen, sofern dazu die Zustimmung der Marktgemeinde Bad Schallerbach erteilt wurde.
10. Das Betreten und der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand ist verboten. Des Weiteren ist der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakerzeugnissen aller Art und von tabakähnlichen Stoffen (E-Zigaretten) und die Einnahme von sonstigen Suchtmitteln am Spielplatzgelände nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind:
 - a. Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten Veranstaltungen.
 - b. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.
11. Der Umfang des jeweiligen Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf Ersatz für ein außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
12. Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.



§ 3

Öffnungszeiten und Gefahrenhinweise

Die Spielplätze sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benützung frei gegeben - allerdings im maximalen zeitlichen Rahmen von **8:00 Uhr bis 21:00 Uhr**.

Während der Wintermonate sind die Spielplätze nur bedingt nutzbar:

- Rutschen können durch Schnee und Nässe sehr schnell werden.
- Der Fallschutzboden kann in der kalten Jahreszeit durch Frost keine Funktion haben.
- Der Boden, auch auf Geräten, ist bei Schneelage besonders rutschig.
- Bei Frost können Körperteile (Hand, Gesicht...) an Metallen „kleben“ bleiben.
- Die Griffsicherheit ist mit Handschuhen nicht gegeben – Absturzgefahr!
- Schadstellen an Geräten sind bei Frost und Schneelage durch die Marktgemeinde Bad Schallerbach nicht feststellbar – Verletzungsgefahr!

In den Wintermonaten findet auf den Spielplätzen kein Winterdienst statt; eine Benutzung der Spielplätze in dieser Zeit erfolgt auf eigene Gefahr!

Anlagen oder Anlagenteile, die offensichtlich beschädigt sind, dürfen nicht benutzt werden.

§ 4

Verhalten auf Spielplätzen

1. Die Benutzung der Spielplätze hat zweckentsprechend zu erfolgen.
2. Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten und wird von der Marktgemeinde Bad Schallerbach zur Anzeige gebracht. Insbesondere ist untersagt:
 - a) Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
 - b) Das Beschädigen, Beschmutzen sowie Entfernen oder Verstellen vom Aufstellort von Sitzbänken, Tischen, Abfalleimer u. dgl.;
 - c) Das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
 - d) Das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - e) Das Mitbringen und Verwenden von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;



- f) Abfälle sind ausnahmslos in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 - g) Das Entzünden von Feuer, ausgenommen auf ev. dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Feuerstellen;
 - h) Das Lagern von Materialien aller Art;
 - i) Auf Kinderspielplätze sind Ballspiele verboten; Ballspiele sind nur auf den durch ihre Einrichtung dafür vorgesehene und ausdrücklich als solche bezeichneten Kinder- und Ballspielplatz bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.
3. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Größere/ältere Kinder/Jugendliche haben sich so zu verhalten, dass kleine/jüngere Kinder/Jugendliche durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
4. Die Spielplätze bieten Spielgeräte für jedes Alter. Die Eignung ist jedoch vom jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes abhängig. Daher ist nicht jedes Gerät für jedes Kind geeignet. Die Entscheidung über die Nutzung eines Spielgerätes liegt bei Kindern in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten bzw. bei Jugendlichen bei diesen selbst. Eine Haftung seitens der Marktgemeinde Bad Schallerbach im Falle der Nutzung eines Spielgerätes durch eine ungeeignete Person ist ausgeschlossen.
5. Die Zweckentfremdung und nicht vorgesehene Benutzung von Spielplätzen und deren Einrichtung ist untersagt.
6. Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf diesen sind zumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Insbesondere ist das Spielen von Instrumenten in störender Lautstärke bzw. das Abspielen von Musik auf Musikgeräten gänzlich zu unterlassen.

§ 5

Mitnahme von Tieren

Tiere, insbesondere Hunde müssen an einer nicht mehr als 1,5 Meter langen Leine geführt werden und dürfen sich nicht im Spielbereich aufhalten; Hunde müssen zudem einen Maulkorb tragen. Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass von den Tieren keinerlei Gefährdung für die Nutzer der Spielplätze ausgeht. Die Verantwortung dafür liegt beim Tierhalter. Exkrememente sind einzusammeln und zu entsorgen



§ 6

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der oben angeführten Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich

§ 7

Ausschluss von der Spielplatzbenutzung

Wer den oben angeführten Bestimmungen bzw. den von der Marktgemeinde Bad Schallerbach getroffenen Anordnungen zuwider handelt, kann von der Benützung des Spielplatzes und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden.

§ 8

Schadenanzeigen - Meldung von Schäden und Missständen

Von den Benützern des Spielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel bzw. Schäden an den Spieleinrichtungen und Anlagen umgehend dem Marktgemeindeamt Bad Schallerbach unter Tel.: 07249/485 55-0 oder E-Mail: gemeinde@bad-schallerbach.at gemeldet werden.

§ 9

Schadenersatzansprüche der Marktgemeinde

1. Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Marktgemeinde Bad Schallerbach gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
2. Für Schäden welche durch Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf dem Spielplatz mutwillig aufgrund der Nichteinhaltung obiger Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Haftung der Gemeinde

1. Die Marktgemeinde Bad Schallerbach haftet bei Verletzungen und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche oder unsachgemäße Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder bzw. Jugendliche untereinander zufügen. Die Marktgemeinde Bad



- Schallerbach haftet auch nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einer/eines Besucherin/Besuchers entstehen.
2. Die Marktgemeinde Bad Schallerbach übernimmt keine Haftung für
 - a) den Verlust mit mitgebrachten Gegenständen
 - b) Abhandengekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art
 - c) die Sicherheit der von den Kindern bzw. Jugendlichen mitgebrachten Gegenständen.
 3. Da in den Wintermonaten auf den Spielplätzen keine Winterdienst stattfindet, haftet die Marktgemeinde Bad Schallerbach nicht für Verletzungen aufgrund von Schnee und Glatteis auf den Spielplätzen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Spielplatzordnung wurde am 12. Dezember 2023 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach

Der Bürgermeister:

(Ing. Markus Brandlmayr)